

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 25 02 Titel 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 15. Dezember
1992 – II B 4 – Wo 0111 – 59/92:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 25 02 Titel 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 120,0 Mio. DM zu leisten.

Nach § 34 des Wohngeldgesetzes und § 22 des Wohngeldsondergesetzes in den Fassungen der Bekanntmachungen vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433) bzw. vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) sowie nach dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) haben die Länder einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bundesanteils. Die Ausgaben können nicht auf das folgende Haushaltsjahr verlagert werden.

